

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Für die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geben die ergänzenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (**ASR**) weitere Hinweise und Empfehlungen, sie geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind - Wählt der Arbeitgeber allerdings eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu ermittelte Regeln für Arbeitsstätten im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt.

Gemäß § 8 Abs. 2 ArbStättV gilt mit Bekanntmachung der neuen Technischen Regel für Arbeitsstätten die entsprechende alte Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) nicht weiter fort.

Unter dem Link

http://www.baua.de/cln_135/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html

finden Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Liste mit den bisher veröffentlichten ASR.

Hier können Sie direkt ASR A3.5 "**Raumtemperatur**" vom Juni 2010 als PDF-datei aufzurufen:

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/1108456/publicationFile/89135/ASR-A3-5.pdf>